

Förderrichtlinien Volksbank Kraichgau Stiftung

Die Volksbank Kraichgau Stiftung unterstützt Projekte in den Bereichen Soziales, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Sport und Umwelt. Darüber hinaus nimmt die Volksbank Kraichgau Stiftung Förderanträge entgegen. Die nachfolgenden Richtlinien machen die einheitlichen inhaltlichen und formellen Kriterien transparent. Um allen Seiten den Aufwand einer aussichtslosen Antragstellung zu ersparen, wird gebeten, von Anträgen abzusehen, wenn ein Vorhaben nicht mit den folgenden Richtlinien übereinstimmt:

Generelle Förderkriterien

Die Maßnahmen und Projekte müssen der Förderkonzeption, wie sie in den Allgemeinen Grundsätzen zum Ausdruck kommt, entsprechen.

Alle Fördermaßnahmen mit regionalem Bezug (Geschäftsgebiet der Volksbank Kraichgau Wiesloch-Sinsheim eG) genießen Priorität. Beispielhaft sind Projekte, die im lokalen und regionalen Bereich neuartig sind; Projekte, die Modell- und Vorbildcharakter haben und/oder eine aktive Beteiligung der Betroffenen beinhalten und/oder Hilfe zur Selbsthilfe geben oder fördern.

Für alle initiierten oder geförderten Maßnahmen wird generell der Anspruch von hoher Qualität gestellt.

Bei der Förderung ist die Finanzkraft des Antragstellers zu berücksichtigen. Eigenmittel sind - sofern vorhanden - in angemessenem Rahmen aufzubringen, weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind, soweit möglich, auszuschöpfen.

Um die vorhandenen Mittel so wirksam wie möglich einzusetzen, konzentriert sich die Volksbank Kraichgau Stiftung auf eine möglichst ausgewogene Ausschüttung der vorhandenen Fördermittel.

Schwerpunkte der Förderung

Der Vorstand der Volksbank Kraichgau Stiftung kann zur Konkretisierung des oben angeführten Stiftungszwecks regelmäßige Schwerpunkte der Förderung festlegen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln aus der Stiftung besteht nicht.

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein.

Die Förderungen unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und sind projektbezogen und können zeitlich begrenzt werden. Die Stiftung bevorzugt Anschubfinanzierungen und Pilotprojekte mit Modellcharakter. Projekte, deren Förderung beantragt wird, sollen noch nicht begonnen worden sein. Institutionelle Förderungen und langfristige, laufende Förderungen sind nicht möglich. Der Antrag sollte Auskunft über Anschlussfinanzierungen geben.

Antragsverfahren

- ✦ Förderanträge können schriftlich an den Vorstand der Volksbank Kraichgau Stiftung gestellt werden.
- ✦ Zur Reduzierung des beiderseitigen Verwaltungsaufwandes wird gebeten, die Unterlagen auf das Notwendige zu begrenzen.
- ✦ Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen noch besteht ein Rechtsanspruch des/der Antragstellers/in auf Zuwendung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der Stiftung. Die Stiftung entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
- ✦ Bewilligungsbescheide ergehen schriftlich von der Stiftung.
- ✦ Der Vorstand berät gewöhnlich zweimal im Jahr über die Vergabe der Fördermittel.
- ✦ Förderanträge müssen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Eine rückwirkende Bezuschussung von Maßnahmen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Vergabegrundsätze

- ⤴ Nach Erlass eines Bewilligungsbescheids ist der Stiftung ein Mittelabrufplan vorzulegen und abzustimmen. Fördermittel können in Ausnahmen im Voraus bereitgestellt werden. Die Stiftung kann die Einrichtung eines Sonderkontos verlangen. Für jede Mittelausschüttung ist umgehend eine separate Zuwendungsbescheinigung auszustellen. Eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist zu gewährleisten. Zugeführte Mittel, deren Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, sind umgehend nach Ende des Förderzeitraums an die Volksbank Kraichgau Stiftung zurückzuerstatten.
- ⤴ Förderungen sind zweckgebunden. Änderungen, die sich nach Einreichen des Antrags, ggf. auch im Verlauf des Projekts ergeben, sind mit der Stiftung abzustimmen.
- ⤴ Der/Die Förderempfänger/in verpflichtet sich, mit Annahme der Förderung der Stiftung in angemessenen Zeitabständen über den Projektstand zu berichten. Art und Weise sowie Zeitabstände hierzu werden projektbezogen vereinbart. Nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der sich aus finanziellem Nachweis und Sachbericht zusammensetzt. Prüffähige Unterlagen mit Originalbelegen sind auf Wunsch vorzulegen bzw. ist die Möglichkeit der Einsichtnahme zu schaffen. Die Stiftung ist nicht Vertragspartner von eventuell aus ihren Fördermitteln beschäftigten Mitarbeitern.
- ⤴ Eine öffentliche Bekanntgabe der Förderung ist mit der Stiftung abzustimmen.
- ⤴ Die Stiftung kann Bewilligungen zurücknehmen, wenn diese innerhalb eines Jahres ab Datum des Zusageschreibens nicht wenigstens teilweise in Anspruch genommen wurden. Sollte ein entscheidender Fördergrund entfallen oder sich wesentliche Voraussetzungen ändern, behält sich die Stiftung vor, ihre Förderung vor Ablauf des geplanten Förderzeitraums einzustellen bzw. ausgezahlte Förderungen im Falle einer nicht dem Förderzweck entsprechenden Verwendung zurückzuverlangen.
- ⤴ Bewilligungsempfänger sind für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. verantwortlich. Die Stiftung ist für eventuelle Schäden, die aus der Durchführung eines Projekts entstanden sind, nicht verantwortlich und vom Bewilligungsempfänger schadlos zu halten.
- ⤴ Ergeben sich aus einem geförderten Vorhaben Erträge (wirtschaftliche Gewinne, Kostenerstattungen, o. ä.) ist dies der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Die Stiftung kann daraus die Rückzahlung der Förderung oder eine angemessene Beteiligung verlangen.
- ⤴ Die Trägerin/der Träger der geförderten Maßnahme hat innerhalb von drei Monaten oder bis 31. Januar des Folgejahres nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, anhand dessen nachvollzogen werden kann, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist. Die Stiftung behält sich das Recht vor, den Verwendungsnachweis durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen auch an Ort und Stelle zu überprüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.
- Die Projektförderung kann zeitlich befristet werden.

Negativliste

Eine Antragstellung in folgenden Fällen ist zwecklos:

- ⤴ Einzelne Privatpersonen, die - gleich aus welchem Grund - finanziell in Not geraten sind
- ⤴ Darlehen, Kredite, Bürgschaften, Tauschgeschäfte
- ⤴ Deckung von Etatlücken vorhandener Projekte, Ausfallfinanzierungen
- ⤴ Stipendien
- ⤴ Druckbeihilfen für Publikationen
- ⤴ Nicht gemeinnützige Zwecke

Um allen Seiten den Aufwand einer aussichtslosen Antragstellung zu ersparen, wird gebeten, keine diesbezüglichen Anträge einzureichen.

Rückzahlung

Die Volksbank Kraichgau Stiftung kann eine Rückzahlung der Mittel verlangen, wenn

- ⤴ der Zuwendungsempfänger falsche Angaben gemacht hat und gemachte Auflagen der Stiftung nicht einhält,
- ⤴ Mittel nicht gemäß Projektantrag verwendet wurden,
- ⤴ dem Projektträger die Förderwürdigkeit verloren geht,
- ⤴ Mittel alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen nicht verwendet werden,
- ⤴ die Projektträgerin/der Projektträger für ein Projekt aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen eine Förderung erhält, die mehr als 100 % ausmacht,
- ⤴ ausgezahlte Fördermittel nicht benötigt werden,
- ⤴ die Projektträgerin/der Projektträger nicht den Verwendungsnachweis bei der Volksbank Kraichgau Stiftung vorlegt.